

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Tornos S.A., Moutier, Schweiz

(Fassung Juli 2025)

### 1. Allgemeine Überlegungen und Definitionen

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen von Tornos S.A., CH-2740 Moutier, Schweiz, nachstehend "Verkaufsbedingungen" genannt, gelten für alle Verkäufe von Dienstleistungen durch Tornos S.A. "Dienstleistungen" umfassen Maschinen und Zubehör, Ausrüstungen und Werkzeuge, die sich auf diese beziehen, sowie die mit einer Maschine gelieferten Dienstleistungen, jeweils wie in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben. Bei Widersprüchen zwischen den Verkaufsbedingungen und den Klauseln der Auftragsbestätigung des Lieferanten (nachfolgend "Auftragsbestätigung" genannt), bei Lücken, Auslegungsproblemen oder anderweitig haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung und ihrer Anhänge Vorrang vor denjenigen der Verkaufsbedingungen. Mit "Lieferant" ist Tornos S.A. gemeint und mit "Käufer" die juristische Person, an die die Auftragsbestätigung gerichtet ist. Der Lieferant und der Käufer werden einzeln als Partei und gemeinsam als "Parteien" des Kaufvertrags, nachfolgend "Vertrag", bezeichnet. Als "Unterlagen" gelten die Verkaufsprospekte, Kataloge und ähnliche Dokumente des Lieferanten sowie alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem Vertrag überlässt.
- 1.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Lieferant die schriftliche Auftragsbestätigung des Abnehmers mit Datum und Unterschrift des Abnehmers auf der letzten Seite zum Zeichen der vorbehaltlosen Annahme der Auftragsbestätigung des Lieferanten zurückhalten hat. Ein Angebot, das keine Frist für die Annahme vorsieht, ist nicht verbindlich.
- 1.3 Die Beziehungen zwischen den Parteien werden durch die Verkaufsbedingungen geregelt. Von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Abnehmers sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich akzeptiert werden.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien, die Rechtskraft erlangen sollen, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, die über elektronische Medien abgegeben oder auf diesen gespeichert werden, werden der Schriftform gleichgestellt.

### 2. Umfang der Erbringung der Dienstleistungen

Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen sind ausschließlich und abschließend in der Auftragsbestätigung und den Anhängen dazu aufgeführt. Der Lieferant kann alle Änderungen vornehmen, die zu Verbesserungen führen, sofern sie nicht zu einer Preiserhöhung führen.

### 3. Dokumentation

- 3.1 Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Dokumentation ist für ihn nicht verbindlich, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes angegeben.
- 3.2 Jede Partei behält alle Rechte an der Dokumentation, die sie der anderen Partei überlässt. Der Empfänger der Dokumentation erkennt diese Rechte an und verpflichtet sich, die Dokumentation ohne schriftliche Genehmigung der ausstellenden Vertragspartei weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Er wird die Dokumentation nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurde.
- 3.3 Der Lieferant kann seinen Unterauftragnehmern die Zeichnungen der Teile des Bestellers vertraulich und leihweise zukommen lassen, damit diese die Aufgaben erfüllen können, mit denen der Lieferant seine Unterauftragnehmer zum Zwecke der Vertragserfüllung betraut hat.
- 3.4 Sofern der Lieferant nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, werden der Abnehmer oder seine Vertreter keine Angaben, Fotos, Dokumente, Dateien, Zeichnungen usw. an Dritte weitergeben, die es ihnen ermöglichen würden, die Leistungen des Lieferanten ganz oder teilweise zu kopieren, und sie werden Dritten nicht gestatten, diese zu beobachten, zu fotografieren oder Zeichnungen oder andere Reproduktionen davon anzufertigen, wenn die Gefahr besteht, dass diese kopiert werden.

Die in den Prospekten, Katalogen, Datenblättern und in den dem Käufer oder seinen Vertretern zugesandten Unterlagen enthaltenen technischen Angaben dienen nur zu Informationszwecken; sie sind und bleiben zu jeder Zeit alleiniges und vollständiges Eigentum des Lieferanten.

## 4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich netto und in der in der Auftragsbestätigung festgelegten konvertierbaren Währung, ohne jeden Abzug. Kann der Besteller nicht in der vereinbarten Währung zahlen, so hat er dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; der Lieferant bestimmt die Ersatzwährung, den anzuwendenden Wechselkurs und die sich daraus ergebenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.2 Mit Ausnahme der normalen Transport- und Versicherungskosten, die vom Lieferanten bis zum benannten Bestimmungsort zu zahlen sind, gehen alle Nebenkosten wie die Kosten für Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrizenzen und andere Genehmigungen und Bescheinigungen zu Lasten des Käufers, der auch für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Steuern, Gebühren, Beiträge, Zölle oder sonstigen Abgaben haftet.
- 4.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und ähnlicher Abgaben.
- 4.4 Die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien, insbesondere in Bezug auf Transport, Versicherung, Verpackung und Lieferung, sind in den Incoterms® 2020 als "Beförderung und Versicherung frei Bestimmungsort" (CIP) definiert.
- 4.5 Der Lieferant behält sich das Recht vor, seine Preise anzupassen, falls:
  - 4.5.1: die Verlängerung der Lieferfrist aus einem der in Artikel 7.4 oder 7.5 genannten Gründe oder
  - 4.5.2: eine Änderung der Art oder des Umfangs der Dienstleistungen, deren Erbringung vereinbart wurde;
  - 4.5.3: eine Änderung des Materials oder der Leistung, die darauf zurückzuführen ist, dass die Dokumentation des Käufers falsch oder unvollständig ist.
  - 4.5.4: eine variable oder ungenaue Preisgestaltung bei der Abgabe des Angebots; in einem solchen Fall müssen die Möglichkeit und der Umfang der Anpassung in dem dem Käufer übermittelten Angebot ausdrücklich erwähnt werden.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Käufer bezahlt die Dienstleistungen gemäß den nachstehend beschriebenen Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, Beiträgen, Zöllen oder anderen Abgaben. Die Zahlungsbedingungen für die Dienstleistungen sind wie folgt:
  - 5.1.1: eine erste (1.) Rate in Höhe von dreißig Prozent (30%) sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung;
  - 5.1.2: eine zweite (2.) Rate von sechzig Prozent (60 %), die vor der Lieferung in voller Höhe zu zahlen ist,
  - 5.1.3: Der Restbetrag in Höhe von zehn Prozent (10%), netto, unmittelbar nach Unterzeichnung des endgültigen Abnahmeprotokolls für die erbrachten Leistungen, ohne Skonto oder Rabatt, auch wenn sich die endgültige Abnahme aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Wird dieser Bericht nicht unterzeichnet, so ist der Restbetrag spätestens innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 5.2 Der Lieferant kann jede Zahlung verweigern, deren Herkunft ihm nicht transparent erscheint oder wenn der in bar gezahlte Betrag mehr als fünftausend Schweizer Franken (> CHF 5'000) oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt.
- 5.3 Die Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Gesamtbetrag in der in der Auftragsbestätigung genannten Währung zur freien Verfügung des Lieferanten auf dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Konto eingegangen ist. Wenn der Vertrag die Zahlung durch Wechsel, Akkreditive oder Solawechsel zulässt, trägt der Käufer alle Diskont-, Steuer-, Inkasso- und sonstigen Kosten, d.h. die Kosten, die mit der Ausstellung, Mitteilung, Bestätigung, Erneuerung und Änderung dieser Instrumente verbunden sind.
- 5.4 Zahlungen sind auch dann zu den Fälligkeitsterminen zu leisten, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Empfang oder Abnahme der Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verhindert werden.
- 5.5 Wenn die in der Auftragsbestätigung genannten Raten oder Sicherheiten nicht gemäß der Auftragsbestätigung geleistet wurden, ist der Lieferant berechtigt, entweder den Vertrag aufrechthzerhalten oder ihn zu kündigen und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

5.6 Ist der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, gleich aus welchem Grund, oder befürchtet der Lieferant aufgrund von Umständen, die sich nach Vertragsschluss ergeben, dass der Besteller seinen Verpflichtungen nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommen kann, so kann der Lieferant unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte die Erfüllung des Vertrages aussetzen und die Lieferung der Leistungen zurückhalten, bis eine neue Vereinbarung über die Zahlungs- und Lieferbedingungen getroffen und eine ausreichende Sicherheit geleistet worden ist. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande oder erhält der Auftragnehmer keine ausreichende Sicherheit, kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

5.7 Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Käufer, ohne dass es einer förmlichen Aufforderung bedarf, ab dem vereinbarten Zahlungstermin Zinsen in Höhe des am Sitz des Käufers üblichen Zinssatzes oder eines jährlichen Zinssatzes von vier Prozent (4%) über dem drei (3) Monats-CHF-LIBOR, falls dieser höher ist. Die Geltendmachung des Ersatzes eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer der Dienstleistungen, bis er die vollständige Zahlung gemäß dem Vertrag erhält.

6.2 Der Besteller hat an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt der Besteller den Lieferer, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers im öffentlichen Register und in den Firmenbüchern oder in ähnlichen Dokumenten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eintragen zu lassen und die erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

6.3 Solange der Lieferant sein Eigentum behält, wird der Besteller die Leistungen in dem Zustand halten, in dem sie geliefert wurden, und sie auf eigene Kosten zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasserschäden und andere Risiken versichern. Der Besteller wird ferner alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Verletzung der Eigentumsrechte des Lieferers zu verhindern.

6.4. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle einer drohenden Pfändung oder Inanspruchnahme durch Dritte den Lieferanten unverzüglich auf das Eigentum des Lieferanten an den gefährdeten Leistungen hinzuweisen.

## 7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle behördlichen Formalitäten, wie z.B. die Erteilung von Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Zahlungsbewilligungen, erfüllt sind, die geschuldeten Beträge, insbesondere die erste Rate, vollständig beim Lieferanten eingegangen sind, dem Lieferanten die vereinbarten Sicherheiten geleistet wurden und die wesentlichen technischen Fragen geklärt sind.

7.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Lieferant nach ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft der Leistungen mitgeteilt hat.

7.3 Die Lieferung der Dienstleistungen erfolgt im Werk des Lieferanten, wenn der Lieferant sie dem ersten Frachtführer zur Verfügung stellt.

7.4 Die Einhaltung der Lieferfrist ist an die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers gebunden.

7.5 Die Lieferfrist wird um einen angemessenen Zeitraum verlängert:

7.5.1: wenn der Lieferant die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig erhalten hat oder wenn der Besteller diese Angaben nachträglich geändert hat und dadurch eine Verzögerung bei der Erbringung der Leistungen verursacht;

7.5.2: wenn beim Lieferanten, beim Abnehmer oder bei einem Dritten zwingende Umstände eintreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Epidemien, Naturkatastrophen, unvorhersehbare Transport- und Mobilisierungsschwierigkeiten, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Handlungen, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotageakte, erhebliche Störungen des Betriebsablaufs, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder mangelhafte Lieferung der erforderlichen Rohstoffe, Halbfertig- oder Fertigwaren, Verweigerung der Lieferung wesentlicher Teile sowie administrative Maßnahmen oder Unterlassungen der nationalen oder supranationalen Behörden oder Verwaltungen, wie z. B. ein Ausfuhr-, Wiederausfuhr-, Einfuhr-, Wiedereinfuhr- oder Durchfuhrverbot oder ein Embargo, und schließlich im Falle eines Brandes oder einer Explosion. In solchen Fällen beraten sich die

Vertragsparteien, um je nach Situation geeignete Maßnahmen festzulegen, wobei sie so weit wie möglich ihre jeweiligen Interessen und finanziellen Verpflichtungen berücksichtigen;

7.5.3: wenn der Käufer oder ein Dritter mit der Erfüllung von Aufgaben, für die er haftet, oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.6 Sofern er keine Ersatzlieferung erhalten hat und dies in der Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich festgelegt ist, ist der Besteller berechtigt, eine Entschädigung für die verspätete Erbringung der Leistungen zu verlangen, sofern die Verspätung nachweislich auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist und der Besteller einen daraus resultierenden Schaden belegen kann. Für jede volle Woche der Verspätung besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von maximal einem halben Prozent (½%). Die Gesamtentschädigung ist auf fünf Prozent (5%) begrenzt. Diese Prozentsätze entsprechen dem Vertragspreis für den Teil der Lieferung, der verspätet ist. Für die ersten zwei (2) Wochen des Verzugs wird keine Entschädigung gezahlt. Erreicht die Entschädigung die Obergrenze von 5 %, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine weitere angemessene Frist zur Erbringung der Leistungen setzen. Wird diese Frist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die verspätete Teillieferung abzulehnen. Erscheint dem Besteller eine Teilabnahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen zu verlangen, muss aber in diesem Fall die bereits erbrachten Lieferungen zurückgeben.

7.7 Wurde anstelle einer Lieferfrist ein Datum vereinbart, so entspricht dieses Datum dem letzten Tag der Lieferfrist; die Artikel 7.1 bis 7.6 gelten entsprechend.

7.8 Die Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung der Leistungen sind in diesem Artikel abschließend geregelt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten; sie gelten jedoch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Auftragnehmern.

## 8. Verpacken

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

## 9. Übertragung von Risiken

9.1 Die Gefahr geht mit der Lieferung auf den Käufer über.

9.2 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr zu dem ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 10. Versendung, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Anforderungen an den Versand, den Transport und die Frachtversicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Besteller trägt alle Transportrisiken und die Mehrkosten, die sich aus seinen besonderen Anforderungen an den Versand, den Transport und die Frachtversicherung ergeben.

10.2 Der Besteller wird den Zustand und die Qualität der Leistungen sofort nach Erhalt prüfen. Im Falle eines Transportschadens wird der Besteller alle erforderlichen Beweise zusammentragen und an den Lieferanten, den Frachtführer, den Versicherer und beteiligte Dritte übermitteln; er wird festgestellte Transportschäden unverzüglich nach Erhalt der Leistungen dem Lieferanten, dem letzten Frachtführer und dem Transportversicherer mitteilen. Sonstige Mängel werden dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt der Leistungen, schriftlich angezeigt. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine schriftliche Beanstandung, so gelten die Leistungen als vom Besteller abgenommen.

10.3 Will der Käufer andere Risiken als das Transportrisiko abdecken, so schließt er die entsprechenden Versicherungen auf eigene Kosten ab.

10.4 Der Käufer ist für das Abladen und Aufstellen der Maschinen verantwortlich.

## 11. Empfangsverfahren und Abnahmeprotokoll für die Dienste

- 11.1 Der Lieferant wird die Dienstleistungen vor dem Versand nach den üblichen Verfahren prüfen.
- 11.2 Der Besteller hat die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sind die Leistungen konform, bestätigt der Besteller seine Abnahme durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, des "Abnahmeprotokolls", gemäß dem Standardformular des Lieferanten, das er unverzüglich an den Lieferanten sendet.
- 11.3 Im Falle eines von der Käuferin festgestellten und dem Lieferanten mitgeteilten Mangels gibt die Käuferin dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung, die der Lieferant so schnell wie möglich vornehmen muss. Nach Beseitigung der Mängel bestätigt der Besteller seine Abnahme durch Unterzeichnung des endgültigen Abnahmeprotokolls.
- 11.4 Für das Verfahren bis zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gelten die folgenden Grundsätze:
- 11.4.1: Der Lieferant informiert den Käufer so schnell wie möglich über die Einleitung des Abnahmeverfahrens, damit er daran teilnehmen kann;
- 11.4.2: Das Abnahmeprotokoll wird erstellt und von den Parteien unterzeichnet; darin wird festgehalten, dass eine Abnahme stattgefunden hat, und es wird entweder die Abnahme bestätigt oder angegeben, dass die Abnahme unter bestimmten Vorbehalten bestätigt wird oder dass der Käufer die Abnahme verweigert. Gegebenenfalls wird jeder der festgestellten Mängel erwähnt.
- A) Bei unwesentlichen Mängeln, insbesondere solchen, die den Betrieb der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme oder die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Der Lieferant wird solche Mängel unverzüglich beseitigen.
- B) Bei erheblichen Verstößen gegen den Vertrag oder bei schwerwiegenden Mängeln gibt der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Es wird dann ein neues Abnahmeverfahren eingeleitet.
- C) Sind die Abweichungen oder Mängel derart, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können und die Leistungen nicht oder nur in erheblich verminderter Maße für den vorgesehenen Zweck genutzt werden können, kann der Besteller in diesem Fall die Abnahme der mangelhaften Teile verweigern. In diesem Fall ist der Lieferer nur zur Rückerstattung der für die betreffenden Elemente gezahlten Beträge verpflichtet.
- 11.5 Die Annahme gilt ebenfalls als bestätigt:
- 11.5.1: wenn das Abnahmeverfahren aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht zu dem festgesetzten Termin begonnen werden konnte;
- 11.5.2: wenn der Käufer die Annahme zu Unrecht verweigert;
- 11.6 Unabhängig von den die Leistungen betreffenden Mängeln stehen dem Käufer nur die in den Artikeln 11.4 und 12 genannten Rechte und Ansprüche zu.

## 12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 12.1 Dauer der Garantie:
- 12.1.1: Für alle Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Endabnahme, maximal fünfzehn (15) Monate ab Lieferung, ohne Begrenzung der Betriebsstundenzahl. Wird eine Garantieverlängerungsoption erworben, wird die Standardgarantie gemäß den Bedingungen der erworbenen Garantieverlängerungsoption verlängert.
- 12.1.2: Verzögert sich bei allen Leistungen der Versand, die Fertigstellung der Montage oder der Beginn der Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so erlischt die Gewährleistungsfrist spätestens achtzehn (18) Monate nach der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller.
- 12.1.3: Für Teile der Lieferung, die während der Garantiezeit ersetzt oder repariert werden, beträgt die Garantiezeit sechs (6) Monate ab der Lieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Garantie für die entsprechende Maschine, und wenn der Austausch von einem Techniker des Lieferanten durchgeführt wird, beträgt die Garantiezeit zwölf (12) Monate ab dem Austausch.
- 12.1.4: Bei Verschleißteilen und Werkzeugen wird die Garantiezeit in der Auftragsbestätigung angegeben; ist dies nicht der Fall, besteht kein Garantieanspruch für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Nutzungsdauer.
- 12.1.5: Der Gewährleistungsanspruch erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung trifft oder dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.2 Der Lieferant wird nach schriftlicher Mitteilung des Bestellers alle Teile seiner Lieferungen, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft geworden sind, so bald wie möglich nach seiner Wahl unentgeltlich instand setzen oder ersetzen. Die ersetzen Teile und Maschinenelemente gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

12.3 Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet sind. Für diese Eigenschaften wird spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewähr geleistet. Die zugesagten Eigenschaften gelten als erreicht, wenn der Nachweis dieser Eigenschaften bei der Abnahme erbracht wurde.

12.3.1: Werden die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erreicht, kann der Besteller vom Lieferanten Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen; er wird dem Lieferanten hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben.

12.3.2: Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie nur teilweise zufriedenstellend, hat der Käufer das Recht, eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen.

12.3.3: Ist der Mangel so schwerwiegend, dass er nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann und die Leistungen nicht oder nur in erheblich verminderterem Umfang für den vorgesehenen Zweck genutzt werden können, kann der Besteller die Abnahme der mangelhaften Elemente verweigern. Der Lieferant ist nur zur Rückzahlung der für die von der Rückgängigmachung betroffenen Teile gezahlten Beträge verpflichtet.

12.4 Ausschluss der Haftung für Mängel:

12.4.1: Der Lieferant leistet keine Gewähr und haftet nicht für Schäden, die nicht nachweislich auf Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind, wie z.B. Schäden infolge von Verschleiß, unzureichender Wartung, Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Einwirkung von Chemikalien oder Elektrolyten, nicht vom Lieferanten ausgeführter Fertigungs- oder Montagearbeiten oder sonstiger nicht vom Lieferanten zu vertretender Ursachen;

12.4.2: Die Anweisungen, Vorschriften, Hinweise, Beschreibungen, Spezifikationen oder sonstige Inhalte von Dokumenten, Broschüren, elektronischen und sonstigen Dateien, die der Lieferant dem Abnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt, sowie spätere Überarbeitungen dieser Dokumente, die der Lieferant dem Abnehmer zur Verfügung stellt oder ihm auf der Website des Lieferanten zugänglich macht, sind unbedingt einzuhalten; ihre Nichteinhaltung führt zum sofortigen Erlöschen der Gewährleistung des Lieferanten und entbindet ihn von jeder Haftung. Dies betrifft unter anderem, aber nicht ausschließlich, das Führen des Logbuchs, der Inspektionsverfahren, der Beschreibungen, der Vorschriften, der Spezifikationen und anderer Dokumente in Bezug auf die Installation, die Inbetriebnahme, die Sicherheit, die Nutzung und die Wartung der Dienstleistungen;

12.4.3: Im Falle von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung, dem Weiterverkauf, dem Verleih oder dem Leasing von Dienstleistungen ergeben, die zuvor vom Lieferanten an den Käufer verkauft wurden, wird der Käufer die Verteidigung des Lieferanten übernehmen und bezahlen und den Lieferanten von jeglicher Haftung freistellen und schadlos halten.

12.5 Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die der Besteller beauftragt hat, leistet der Lieferant nur im Rahmen der von diesen Subunternehmern erbrachten Leistungen Gewähr.

12.6 Die Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln an Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind auf die in den Artikeln 12.1 bis 12.5 bezeichneten Fälle beschränkt.

12.7 Für Ansprüche des Bestellers aus Beratung, unrichtigen Angaben oder aus der Verletzung sonstiger Nebenpflichten haftet der Lieferer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 13. Beendigung des Vertrags durch den Lieferanten

13.1 Der Vertrag wird angemessen angepasst, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftlichen Auswirkungen oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Tätigkeit des Lieferanten erheblich einwirken, oder wenn die Erfüllung nachträglich unmöglich wird. Ist eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag oder den betreffenden Teil des Vertrages zu kündigen.

13.2 Will der Lieferant von seinem Kündigungsrecht nach Artikel 13.1 Gebrauch machen, so wird er den Abnehmer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall kann der Lieferant die Zahlung für die Dienstleistungen verlangen Handelssanktionen und Embargos

## 14. Ausschluss jeder anderen Haftung des Lieferanten

14.1 Alle Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers sind in den Verkaufsbedingungen geregelt.

14.2 Andere als die in den Verkaufsbedingungen genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Rücktritt oder Auflösung des Vertrages können nicht geltend gemacht werden.

14.3 Der Abnehmer kann unter keinen Umständen andere Leistungen vom Lieferanten verlangen als die Beseitigung von Mängeln an den gelieferten Leistungen. Insbesondere kann kein Ersatz für Produktions-, Betriebs-, Geschäfts- oder Gewinnausfälle oder für andere direkte, indirekte oder Folgeschäden verlangt werden. Dieser Ausschluss ist unwirksam, wenn der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und wenn er mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften kollidiert; er gilt jedoch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Auftragnehmern.

## 15. Das Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch eine Handlung oder Unterlassung des Bestellers oder seiner Auftragnehmer Personen verletzt oder Sachen beschädigt und wird der Lieferant dafür haftbar gemacht, so hat dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller.

## 16. Brandgefahr bei Maschinen

Die unsachgemäße Verwendung einer Maschine, ein defektes Werkzeug, die Bearbeitung bestimmter Metalle, insbesondere, aber nicht ausschließlich, unter Verwendung von Öl als Schneid- und Kühlmedium, kann zu Bedingungen führen, die eine Entzündung des Öls, des Ölnebels, der Metallspäne oder von Teilen der Maschine verursachen, was zu erheblichen Schäden führen kann. Dieses Risiko wird erheblich erhöht, wenn die Maschine unbeaufsichtigt betrieben wird. Der Käufer ist verpflichtet, je nach Verwendung der Maschine alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Vorfall zu vermeiden, insbesondere durch Ausstattung mit einem geeigneten Löschsystem; der Lieferant kann nicht für Schäden oder sonstige Folgen eines möglichen Vorfalls haftbar gemacht werden.

## 17. Qualitäts- und Sicherheitsnormen und Vorschriften

Der Besteller wird in seiner Angebotsanfrage und in seiner Bestellung alle erforderlichen Angaben zu den für den Vertrag geltenden Sicherheits- und Qualitätsvorschriften, Normen, Verfahren und Protokollen am Ort der Leistungserbringung sowie zu den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen machen. Im Übrigen wendet der Lieferant seine Standardnormen und -verfahren an. Verlangt der Besteller später Änderungen in diesen Punkten, so prüft der Auftragnehmer, ob er diesen Wünschen entsprechen kann, allerdings auf Kosten des Bestellers.

## 18. Installation und Funktionsprüfung durch den Maschinenlieferanten im Betrieb des Käufers

Sieht die Auftragsbestätigung vor, dass der Lieferant die Maschinen beim Käufer installiert, so ist der Käufer verpflichtet:

- die Maschine in ihrer endgültigen Position zu installieren,
- Reinigen und entfetten Sie die Bauteile,
- Füllen Sie die hydraulischen Vorrichtungen, das Schmiersystem und die Schneidölbehälter,
- bereiten Sie die Druckluftanschlüsse vor,
- die Peripheriegeräte installieren und
- Vorbereitung und Verlegung der Elektrokabel und der erforderlichen Steckdosen, jedoch ohne Anschluss der Maschinen; der Anschluss liegt in der ausschließlichen Verantwortung der Techniker des Lieferanten bzw. der qualifizierten Elektriker.

Weitere Einzelheiten sind den Anweisungen, Empfehlungen, Vorschriften, Hinweisen, Beschreibungen, Spezifikationen und sonstigen Informationen des Lieferanten über die Installation

der Maschine zu entnehmen. Der Käufer informiert den Lieferanten mindestens eine (1) Woche im Voraus schriftlich über das Datum, ab dem seine Techniker mit der Installation der Maschine beginnen können.

18.1 Für alle Maschinen, mit Ausnahme von Mehrspindelmaschinen, umfassen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungen für die Installation beim Käufer und die Funktionsprüfung je nach Komplexität der Maschine einen (1) bis fünf (5) Tage Arbeit auf der Basis von acht (8) Stunden pro Tag.

18.2 Bei Mehrspindelmaschinen umfassen diese Leistungen je nach Komplexität der Maschine drei (3) bis zehn (10) Tage auf der Grundlage von acht (8) Stunden pro Tag, um Folgendes durchzuführen: - Nivellieren und Ausrichten, - elektrisches Anschließen und Einschalten der Maschine, sofern diese Arbeiten nicht von einem qualifizierten Elektriker ausgeführt werden müssen, und - Überprüfung der Funktionen.

18.3 Dauert die Installation aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, länger als oben angegeben, so stellt der Lieferant dem Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung.

## 19. Ausbildung

Durchführung der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Schulungen: - Der Lieferant führt je nach Verfügbarkeit und Nachfrage Schulungen für den Einsatz seiner Maschinen durch. - Der Lieferant legt die Teilnehmerliste und die Termine auf der Grundlage von Vorschlägen der Maschinenbenutzer fest. - Alle Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer, einschließlich etwaiger medizinischer Kosten, gehen zu Lasten des Unternehmens, das sie entsandt hat. - Der Auftragnehmer entscheidet über die Sprache, in der der Kurs abgehalten wird, wobei er berücksichtigt, dass die Teilnehmer mit dieser Sprache angemessen vertraut sein müssen und außerdem über gute theoretische und praktische Kenntnisse der Programmiersprache DINISO und der Software MS Windows verfügen müssen. - Jede mit einer Maschine bestellte Schulung muss innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der entsprechenden Maschine absolviert werden.

## 20. Einrichtung bestimmter Posten

20.1 Bestellt der Besteller beim Lieferanten die Aufstellung von Gegenständen, so ist diese Bestellung Bestandteil des Vertrages. Der Lieferant erstellt eine Auftragsbestätigung, in der die Spezifikationen und die Kosten für die Arbeiten festgelegt werden. Der Besteller trägt die Entwicklungskosten für die Erstellung eines Aufbauprojekts.

20.2 Die Zeichnungen der einzurichtenden Teile müssen klar, eindeutig und genau sein und Angaben zu Toleranzanforderungen und Oberflächenqualität enthalten. Die Anweisungen und Angaben werden in einer vom Lieferanten zuvor akzeptierten Sprache abgefasst.

20.3 Jede Änderung einer Zeichnung durch den Käufer muss dem Lieferanten vorgelegt werden, um wirksam zu werden; die Änderung wird erst dann wirksam, wenn sie vom Lieferanten akzeptiert wurde, der dem Käufer die daraus resultierenden Mehrkosten in Rechnung stellt. Während der drei (3) Monate vor der Lieferung einer Maschine, für die eine Einrichtung vereinbart wurde, ist es nicht mehr möglich, die Zeichnungen des herzustellenden Artikels zu ändern.

20.4 Die Angaben des Lieferanten zur stündlichen Produktion und Leistung werden auf der Grundlage der theoretischen Bearbeitungs- und Zerspanungseigenschaften der Materialien berechnet; diese Angaben unterliegen jedoch einer Optimierung gemäß den realen Bedingungen im Betrieb des Käufers, und der Lieferant kann daher nicht garantieren, dass sie erreicht werden. Für diese Optimierung, die nur im Rahmen einer Serienfertigung durch den Besteller erfolgen darf, ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Werden die Angaben des Lieferers nicht erreicht, kann der Besteller vom Lieferer verlangen, dass er ihm zu einvernehmlich festzulegenden Bedingungen eine zusätzliche Schulung und/oder Unterstützung gewährt.

20.5 Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, die erforderlichen Materialien zu bestellen und sie am vereinbarten Ort rechtzeitig in einer Menge und Qualität bereitzustellen, die den Spezifikationen entspricht; er trägt alle Kosten dafür. Wird das Material an den Standort des Käufers geliefert, so ist dieser für die Kontrolle der Qualität des Materials verantwortlich. Wird das Material jedoch an den Lieferanten geliefert, so führt der Lieferant die Qualitätskontrolle auf Kosten des Käufers durch.

20.6 Vom Besteller gelieferte Schneidewerkzeuge müssen vorab vom Lieferanten genehmigt werden.

20.7 Der Besteller trägt in vollem Umfang die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit den vom Besteller nach Erstellung der Auftragsbestätigung beschlossenen Änderungen, den Folgen

unzureichender Qualität und Unregelmäßigkeiten des Materials, Lieferverzögerungen und unvorhergesehenen Bearbeitungsproblemen. Der Lieferant stellt dem Käufer die sich daraus ergebenden Mehrkosten in Rechnung.

20.8 Wenn eine vom Käufer gewünschte Einrichtung eine Änderung der Spezifikationen der bestellten Maschine erfordert, wird der Lieferant diese Änderung nur dann auf Kosten des Käufers bei der Entwicklung berücksichtigen, wenn sie ihm mehr als drei (3) Monate vor dem Liefertermin der Maschine mitgeteilt wird. Stellt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Maschine erst später oder nach Fertigstellung der Maschine heraus, wird der Lieferant dem Käufer mögliche Lösungen und die zusätzlichen Kosten vorlegen.

## **21. Vorabinnahme und Endabnahme einer Maschine mit Einrichtung. Keine Benutzung der Maschine vor der Endabnahme**

21.1 Bei einer Maschine mit Aufstellung kann in der Auftragsbestätigung vorgesehen werden, dass eine Vorabinnahme der Maschine im Werk des Lieferers und eine Endabnahme im Werk des Bestellers erfolgen muss; die Beurteilungsbedingungen müssen in beiden Fällen gleich sein.

21.2 Der Kostenvoranschlag des Lieferanten für eine Einrichtung basiert auf seinen besten Schätzungen. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die gewünschten Ziele zu erreichen, kann aber nicht garantieren, dass die Ergebnisse innerhalb der vereinbarten Zeit erreicht werden. Mit der Annahme des Kostenvoranschlags bestätigt der Käufer, dass er diesen uneingeschränkt akzeptiert.

21.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, beträgt die vereinbarte Zeit für die Einrichtung fünfzehn (15) Arbeitstage auf der Basis von acht (8) Stunden pro Tag für Mehrspindler und fünf (5) Arbeitstage auf der Basis von acht (8) Stunden pro Tag für die anderen Maschinentypen.

21.4 Treten bei der Durchführung der Arbeiten Schwierigkeiten auf und wird festgestellt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so beraten sich die Parteien. Wenn sie beschließen, die Arbeiten fortzusetzen, tragen sie jeweils die Hälfte der den vereinbarten Preis übersteigenden Kosten; jede Partei hat jedoch das Recht, die Arbeiten zu beenden, wobei der vereinbarte Preis unabhängig von den Gründen und der jeweiligen Haftung der Parteien in jedem Fall vom Abnehmer zu zahlen ist. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber in keinem Fall eine Entschädigung.

21.5 Die Leistungsfähigkeit der Maschine wird anhand eines Loses von Teilen bewertet, die innerhalb von maximal vier (4) Stunden hergestellt werden. Dieses Los von gefertigten Teilen darf nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig (125) Teile für die Mehrspindelmaschinen und nicht mehr als fünfzig (50) Teile für alle anderen Maschinen betragen. Die Bedingungen für diese Bewertung, insbesondere die verwendeten Berechnungsmethoden und die Ziele, werden vom Lieferanten festgelegt.

21.6 Für jede Anforderung des Bestellers, die nicht eindeutig im Vertrag festgelegt ist, werden die daraus resultierenden Kosten vom Lieferanten zusätzlich zu dem im Vertrag vereinbarten Preis auf Stundenbasis zu seinem jeweils gültigen Tarif in Rechnung gestellt.

21.7 Die vom Besteller mit der Durchführung dieser Vorabinnahme im Werk des Lieferanten beauftragten Fachleute müssen zur Unterzeichnung der entsprechenden Berichte ermächtigt sein. Alle Reise-, Unterbringungs- und sonstigen Kosten der Fachleute des Bestellers gehen zu Lasten des Bestellers.

21.8 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, belaufen sich alle Leistungen des Lieferanten, die für die Vorabinnahme im Werk des Lieferanten und die Endabnahme beim Besteller erforderlich sind, auf insgesamt einen Arbeitstag pro Stück, wobei von acht (8) Stunden pro Tag ausgegangen wird. Dauert die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, länger als die oben angegebene Zeit, so stellt der Lieferant dem Besteller alle sich daraus ergebenden Mehrkosten in Rechnung.

21.9 Sofern der Lieferant nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, gilt jede Nutzung einer Maschine durch den Käufer für einen kommerziellen Zweck vor der endgültigen Abnahme als endgültige und vorbehaltlose Abnahme der Maschine durch den Käufer.

## **22. Zeitraum, in dem der Lieferant den Kundendienst und die Schulung anbietet; kundenspezifische Teile; lokale Optionen**

22.1 Sofern der Käufer nicht in Zahlungsverzug und zahlungsfähig ist und sofern die erforderlichen Teile oder Baugruppen, insbesondere elektronische Teile oder Baugruppen, die der Lieferant auf dem Markt beschaffen muss, noch verfügbar sind, wird der Lieferant zu den jeweils geltenden Tarifen und Bedingungen den Kundendienst (Ersatzteile, Wartung und Reparatur von Maschinen, Benutzerschulung) und die Aktualisierung der Software für die Maschinen für zehn (10) Jahre ab Lieferung der entsprechenden Leistung erbringen.

22.2 Speziell entwickelte oder kundenspezifische Teile und lokale Optionen werden nur für den alleinigen Zweck und Umfang der Lieferung der betreffenden Produkte für den jeweiligen Vertrag (d.h. insbesondere hinsichtlich der Menge) beschafft. Der Lieferant wird keine Lagerbestände oder Ersatzteile von speziell entwickelten oder kundenspezifischen Teilen und lokalen Optionen nach der Lieferung der Produkte für den jeweiligen Vertrag führen oder aufbewahren. Folglich sichert der Lieferant dem Käufer zu keinem Zeitpunkt ein Preisniveau und/oder die Verfügbarkeit von speziell entwickelten oder kundenspezifischen Teilen und lokalen Optionen zu. Dies bedeutet, dass der Käufer allein dafür verantwortlich und haftbar ist, alle möglichen zusätzlichen Ersatzteile für speziell entwickelte oder kundenspezifische Teile und lokale Optionen zu sichern und zu kaufen, die der Kunde für erforderlich hält, um seinen eigenen Betrieb nachhaltig zu betreiben und fortzuführen und alle erforderlichen planbaren und nicht planbaren Wartungsarbeiten durchzuführen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass speziell entwickelte oder kundenspezifische Teile und lokale Optionen keine Standard- und Serienoptionen des Lieferanten sind und als solche im Vergleich zu den Standard- und Serienersatzteilloptionen des Lieferanten längere Beschaffungszeiten und/oder höhere Kosten verursachen können.

## **23. Software**

23.1 Der Abnehmer erhält eine Einzelbenutzerlizenz, die auf die vom Lieferanten gelieferten Dienstleistungen beschränkt ist. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf diese Software nicht für andere Zwecke oder von Dritten verwendet werden.

23.2 Wenn der Käufer die Dienstleistungen an einen Dritten weiterverkauft, werden die vom Lieferanten erteilten Softwarelizenzen, die einen integralen Bestandteil der Maschine bilden, automatisch an den Dritten und andere nachfolgende Dritte zu denselben Bedingungen übertragen.

23.3 Der Abnehmer darf die Software nicht kopieren (es sei denn zum Zwecke der Archivierung, der Feststellung von Mängeln oder des Austauschs defekter Datenträger) oder manipulieren. Insbesondere darf der Besteller ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferers die Software nicht disassemblieren, dekomprimieren, dekodieren oder rekonstruieren. Bei Zu widerhandlung ist der Lieferer berechtigt, das Nutzungsrecht an der Software zu widerrufen. Bei Software von Dritten gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers als gültig. Im Falle einer Verletzung kann dieser Lizenzgeber seine Rechte neben dem Lieferanten geltend machen.

## **24. Stornierung, Reduzierung oder Verschiebung der Bestellung durch den Käufer**

24.1 Wenn der Abnehmer einen vom Lieferanten bestätigten Auftrag für eine Dienstleistung aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund storniert, stellt der Lieferant dem Abnehmer den folgenden Teil des Gesamtpreises gemäß der Auftragsbestätigung in Rechnung, der innerhalb von dreißig (30) Tagen zu zahlen ist:

Stornogebühr	Mit Einrichtung		Ohne Einrichtung	
	(1)	(2)	(1)	(2)
Alle Maschinen außer Mehrspindelmaschinen	> 10	20%	> 8	20%
	> 6 <= 10	50%	> 4 <= 8	50%
	<= 6	80%	<= 4	80%
Nur für Mehrspindelmaschinen	> 12	20%	> 10	20%
	> 8 <= 12	50%	> 6 <= 10	50%

	≤ 8	80%	≤ 6	80%
--	-----	-----	-----	-----

(1) = Anzahl der Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, in denen der Lieferant die offizielle Bestätigung des Käufers erhalten hat, dass er die Bestellung storniert; (2) = Prozentsatz des Gesamtverkaufspreises gemäß der Auftragsbestätigung, zahlbar an den Lieferanten.

24.2 Ändert der Käufer die bestätigte Bestellung für eine Anlage, so stellt der Lieferant ihm die erhöhten Stückpreise für die geänderten Komponenten in Rechnung. Die Erhöhung beträgt die Hälfte (1/2) der oben erwähnten Prozentsätze für die hinzugefügten Komponenten und die vollen Prozentsätze für die herausgenommenen Komponenten. Die Erhöhung beläuft sich auf mindestens zweihundert Schweizer Franken (CHF 200) für die Bearbeitungskosten.

24.3 Wenn der Abnehmer die Lieferung der gesamten Bestellung oder eines Teils davon aufschiebt, stellt ihm der Lieferant für jede volle Woche des Aufschubs ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen ursprünglichen Lieferdatum bis zur tatsächlichen Lieferung ein halbes Prozent ( $\frac{1}{2}\%$ ) des Gesamtpreises der Dienstleistungen, deren Lieferung sich verzögert, für die Kosten (Lagerung, Zinsen, Versicherung) in Rechnung. Wenn der Aufschub mehr als sechs (6) Monate ab dem ursprünglichen Lieferdatum beträgt, verlangt der Lieferant vom Abnehmer zusätzlich die sofortige Zahlung der zweiten Rate gemäß Artikel 5.1.2 für die Dienstleistungen, deren Lieferung sich verzögert, oder für die gesamte Bestellung, wenn die Lieferung der gesamten Bestellung verschoben wird.

## **25. Mögliche Rückgabe von Geräten oder Werkzeugen, die mit einem Service geliefert wurden**

25.1 Vorbehaltlich des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Lieferanten und nach dessen alleinigem Ermessen kann der Käufer innerhalb von vier (4) Wochen nach der Lieferung mit einer Dienstleistung gelieferte Ausrüstungen oder Werkzeuge an den Lieferanten zurücksenden, einschließlich Maschinenhandhabungs- und Installationswerkzeuge, vorausgesetzt, dass die Ausrüstungen oder Werkzeuge nicht auftragsspezifisch sind, neuwertig und in einwandfreiem Zustand sind und nicht veraltet sind.

25.2 Bei Erhalt der Geräte oder Werkzeuge schreibt der Lieferant dem Käufer den vom Lieferanten in Rechnung gestellten Nettopreis (netto = nach Abzug der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstiger Abgaben) nach Abzug von fünfundzwanzig Prozent (25%) und in keinem Fall weniger als zweihundert Schweizer Franken (CHF 200) für die Abwicklung der Rückgabe gut.

Nimmt der Lieferant sie an, so gehen alle Risiken und Kosten der Rücksendung zu Lasten des Käufers.

## **26. Standard-Börsen**

Unter Standardaustausch versteht man den Ersatz bestimmter Dienstleistungen, wie z.B. einer Unterbaugruppe oder eines Moduls, durch ein gleichwertiges Bauteil, das nicht neu ist, aber vom Lieferanten ordnungsgemäß geprüft wurde und für das die gleiche Garantie und die gleichen Spezifikationen gelten wie für das gleichwertige neue Bauteil, jedoch zu einem niedrigeren Preis. Der Lieferant garantiert nicht, dass er die Komponenten ständig auf Lager hat und sie liefern kann. Das defekte Bauteil, das Gegenstand eines Standardaustauschs ist, muss sich in einem reparierbaren Zustand befinden und auf Kosten des Käufers beim Lieferanten eintreffen; der Lieferant übernimmt die Kosten für Zölle, Einfuhrgebühren oder andere Abgaben innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Lieferung des Standardaustauschteils. Andernfalls wird der Lieferant dem Käufer die Differenz zwischen dem Rechnungspreis bei Lieferung und dem Preis, zu dem das defekte Teil zurückgegeben wird, nicht gutschreiben.

## **27. Datum der Herstellung**

Sofern in der Auftragsbestätigung des Lieferanten nichts anderes angegeben ist, ist die gelieferte Maschine ungeachtet des auf dem Typenschild angegebenen Herstellungsdatums neu, wurde nie bei der Herstellung verwendet und wurde sorgfältig gelagert. Dieses Datum berechtigt in keinem Fall zu einer Entschädigung oder einem Preisnachlass.

## **28. Ausfuhrkontrolle**

28.1 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferungen schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über Exportkontrolle, Handelssanktionen und Embargos unterliegen können und dass es verboten ist, sie ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde zu verkaufen, zu vermieten, in irgendeiner Weise weiterzugeben oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden. Der Käufer wird diese Bestimmungen und Vorschriften einhalten. Er ist sich bewusst, dass sich diese Bestimmungen und Vorschriften ändern können und entsprechend dem gültigen Vertrag gelten.

28.2 Die Auftragsbestätigung des Lieferanten für einen Exportauftrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Behörden die Ausfuhr genehmigung erteilen bzw. diese nicht widerrufen.

## **29. Datenschutz**

Im Rahmen der Vertragserfüllung ist der Lieferant berechtigt, die persönlichen Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass der Lieferant diese Daten im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung an Dritte in der Schweiz oder im Ausland weitergeben kann.

## **30. EU-Datenschutzgesetz**

30.1 Der Käufer hat nur Zugriff auf die Datenkategorien, die von den Maschinen und der Software generiert werden und vom Lieferanten in diesen Bedingungen ausdrücklich definiert sind („Daten“). Der Käufer verzichtet auf alle anderen Datenrechte. Vom Käufer erstellte Inhalte (z. B. Teileprogramme, Konstruktionsdateien) bleiben Eigentum des Käufers.

30.2 Auf Anfrage kann der Lieferant Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format bereitstellen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Daten bereitzustellen, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten, einschließlich Arbeitskosten, Bereinigung, Strukturierung oder Speicherung, verursachen würde.

30.3 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, proprietäre Algorithmen, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse offenzulegen. Wenn die Offenlegung technisch ohne unangemessenes Risiko möglich ist, kann der Lieferant Vertraulichkeitsverpflichtungen verlangen.

30.4 Auf Wunsch des Käufers können Daten unter der alleinigen Verantwortung des Käufers an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer bleibt für den Missbrauch oder die unrechtmäßige Verarbeitung durch diese Parteien haftbar. Der Lieferant kann Anfragen ablehnen, die die Sicherheit, Funktionalität oder Integrität gefährden.

30.5 Maschinen und Software sind so konzipiert, dass sie standardmäßige industrielle Schnittstellen unterstützen. Wenn der Lieferant Cloud- oder Remote-Dienste anbietet, hat der Käufer das Recht, unter fairen und angemessenen Bedingungen zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Der Lieferant leistet angemessene technische Unterstützung beim Wechsel, ohne jedoch für Verzögerungen, Kosten oder Inkompatibilitäten zu haften, die außerhalb seiner Kontrolle liegen.

30.6 Im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines gesetzlich festgelegten Ausnahmebedarfs kann der Lieferant Daten an Behörden weitergeben, wobei nur das unbedingt Notwendige offengelegt wird.

30.7 Der Lieferant übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit, Qualität, Zuverlässigkeit, Kompatibilität, Verwendbarkeit oder Eignung der Daten für die Zwecke des Käufers. Der Lieferant haftet nicht für Fehlfunktionen, Ausfallzeiten oder Verluste, die durch die Nutzung, Integration oder Änderung der Daten durch den Käufer oder Dritte entstehen. Die Haftung ist ausgeschlossen, außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Fehlverhalten des Lieferanten.

## **31. Keine unzulässigen Vorteile**

Keine der Vertragsparteien wird Mitarbeitern oder ihnen nahestehenden Personen der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt unzulässige Vorteile gewähren.

## **32. Trennbarkeit der Begriffe**

Sollte eine Bestimmung der Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Die Parteien werden sich beraten, um im gegenseitigen Einvernehmen eine Ersatzlösung zu finden, deren rechtliche und wirtschaftliche Wirkung derjenigen der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.

## **33. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit**

Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschliesslich das materielle Schweizer Recht. Insbesondere findet daher das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen von 1980) keine Anwendung. Für den Vertrag sind die Gerichte von Moutier, Schweiz, zuständig. Der Lieferant kann den Besteller jedoch auch vor den Gerichten des Ortes verklagen, an dem der Besteller seinen Sitz hat.

## **34. Sprache und vorherrschende Version**

Die Verkaufsbedingungen werden zur Erleichterung für die Parteien in mehreren Sprachfassungen ausgeführt. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.